

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00073 vom 22. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00073 du 22 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00073 del 22 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Die 1980 geborene X.____ arbeitete zuletzt in einem 60%-Pen sum bei der Y.____ als Glasbläserin (Urk. 8/11). Am 27. Mai 2009 meldete sie sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/1). In der Folge tätigte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, erwerbliche (Urk. 8/8, 8/11, 8/26) sowie medizinische (Urk. 8/5, 8/9, 8/10, 8/22) Abklärungen und liess die Versicherte beim Z.____ polydisziplinär begutachten (Gutachten vom 1. Juni 2010, Urk. 8/30; Ergänzung vom 21. September 2010, Urk. 8/32) . Am 25. November 2010 erstattete die von der IV-Stelle mit der Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt beauftragte Abklärungsperson ihren Bericht (Urk. 8/35). Im Rahmen des Vorbescheid verfahrens (Urk. 8/37, 8/39, 8/47) holte die IV-Stelle den Verlaufsbericht von Dr. med . A.____ , FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2. April 2011 (Urk. 8/42) sowie die Stellungnahme des Abklärungsdienstes vom 17. November 2011 (Urk. 8/56) ein. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2011 verneinte sie den Anspruch der Versicherten auf eine Invaliden rente (Urk. 2).

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zu Recht verneint hat.

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin begründete die abschlägige Rentenverfügung vom 2. Dezember 2011 (Urk. 2) damit, seit dem 15. Januar 2009 sei die Beschwerde führerin in ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit zu 70 % eingeschränkt. Ohne Gesundheitsschaden würde die Beschwerdeführerin weiterhin der Tätigkeit als Glasbläserin in einem Pensum von 60 % nachgehen und sich die restlichen 40 % im Haushalt betätigen. Gestützt auf die gemischte Methode ergebe der Einkommensvergleich im Erwerbzbereich eine Einschränkung von 50 % und im Haushaltbereich eine solche von 12 %. Aus den gewichteten Einsch ränk ungen in beiden Bereichen resultiere ein Gesamtinvaliditätsgrad von 35 %. Ab Datum des Gutachtens vom 1. Juni 2010 sei von einem verbesserten Gesundheitszu stand auszugehen, weshalb ihr die Tätigkeit als Glasbläserin sowie jede ver gleichbare Verweistätigkeit wieder zu 75 %, d.h. sechs Stunden pro Tag, zumut bar sei. Somit könnte ab diesem Zeitpunkt das ursprüngliche Pensum von 60 % wieder ausgeübt werden. Im Bereich Erwerbstätigkeit bestehe daher keine Ein schränk ung mehr. Der entsprechende Einkommensvergleich ergebe einen Inva liditätsgrad von 5 % (Urk. 2 S. 1 f.).

E. 1.3

Dem hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegen, das Gutachten des Z.____ sei wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit der beteiligten Ärzte formell und aufgrund nicht nachvollziehbarer Schlussfolgerungen betreffend verbes sertem Gesundheitszustand auch materiell nicht beweiskräftig. Vielmehr sei für den ganzen entscheidrelevanten Zeitraum von der vom behandelnden Psychia ter Dr . A.____ attestierten 70%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen (Urk. 1 S. 7 ff.). Für die Zeit vom 5. Januar bis 11. Oktober 2009 treffe die von der Beschwerdegegnerin veranschlagte Qualifikation von 60 % im Erwerbs- und 40 % im Haushaltbereich zu. Allerdings müsse eine leistungsvermindernde Wechselwirkung zwischen Haushalt und Erwerb berücksichtigt werden (Urk. 1 S. 3 f.). Ab dem 11. Oktober 2009 betrage die Erwerbstätigkeit im Gesundheits fall 100 % (Urk. 1 S. 6). 2.

In prozessualer Hinsicht ist festzuhalten, dass der Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung den Anspruch des Einzelnen, seine Argumente dem Gericht mündlich in einer öffentlichen Sitzung vortragen zu können, umfasst (Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zünd/Pfiffner Rauber

[Hrsg.], Kommentar, 2. Auflage, N 4 zu § 24, mit weiteren Hinweisen). Dies impliziert jedoch nicht, dass das Sozialversicherungsgericht verpflichtet ist, die offerierten Beweise abzunehmen, was sich unschwer aus der bundesgerichtli chen Rechtsprechung ergibt, wonach auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sozialversicherungsprozess verzichtet werden kann, wenn aus der Begründung des Antrages zu schliessen ist, dass es der beschwerdeführen den Person um die Art der Beweisabnahme geht und sie nicht die von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geschützte Kontrolle und Transparenz der Rechtsfindung durch Anwesenheit von Publikum und Presse an einer Gerichtsverhandlung bezweckt (Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, a.a.O., N 6 zu § 24, mit weiteren Hinweisen). Vielmehr steht es im alleinigen Ermessen des Gerichts, eine Beweisabnahme durchzuführen oder nicht (vgl. BGE 121 V 90 E. 4b S. 94 mit Hinweisen). Vorliegend ist nicht ersicht lich, inwiefern die Befra gung des Ehemannes der Beschwerdeführerin, welcher nicht Partei des vorlie genden Verfahrens ist, zu einer weiteren Erhellung des Sachverhaltes beizutra gen vermag, weshalb wei tere Beweiserhebungen im Sinne des Antrages der Beschwerdeführerin unnötig erscheinen (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_468/2007 vom 6. Dezember 2006, E. 5.2.2 mit Hinweisen).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 20 . Januar 2012 Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, es seien ergänzende medizinische Abklärungen vorzunehmen, es sei ihr anschliessend eine ange messene Invalidenrente auszurichten und es sei eine öffentliche Verhandlung mit ihrer Anhörung sowie derjenigen ihres Ehemannes durchzuführen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2012 schloss die Beschwerde gegnerin auf Abweisun g der Beschwerde (Urk. 7). Am 20 . November 2013 wurde eine öffentliche Verhandlung durchgeführt , zu der Rechtsanwältin Kim Mauerhofer namens und in Begleitung der Beschwerdeführerin erschien , wobei die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen festhielt (Protokoll S.

E. 3

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

E. 4

.4

Aufgrund der überzeugenden Feststellungen im Gutachten des Z. ___ kann somit davon ausgegangen werden, dass es der Beschwerdeführer in bei Aufbietung allen guten Willens (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen) und in Nachachtung des im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht zuzumuten ist, zu 60 % ihrer angestammten Tätigkeit als Glasbläserin wie auch einer ihren Beschwerden angepassten Tätigkeit nachzugehen. Weitere Beweiserhebungen erscheinen daher unnötig (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_468/2007 vom 6. Dezember 2006 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Insbesondere erübrigt sich eine Befragung des behandelnden Arztes, befinden sich doch bereits zahlreiche von ihm stammende Berichte bei den Akten.

E. 5

.4

Richtig ist, dass weder der behandelnde Facharzt noch die Gutachter sich zu allfällig im Aufgabenbereich Haushalt bestehenden Einschränkungen äusserten. Da die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an psychischen Beeinträchtigungen leidet, kann die Einschränkung indes nicht ohne das Vorliegen einer fundierten ärztlichen Stellungnahme allein aufgrund der Feststellungen der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin (Urk. 8/69) ermittelt werden. Vorliegend kann jedoch auf eine Einschätzung des Psychiaters hinsichtlich Einschränkungen im Haushalt verzichtet werden, da – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – selbst bei einer 100%igen Einschränkung im Haushalt aufgrund der Schadenminderungspflicht der Beschwerdeführerin sowie der Mitwirkungspflichten ihres Ehemannes und ihrer Tochter kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren würde. Die gegenüber dem Gutachter getätigten Angaben der Beschwerdeführerin zu den von ihr

durchgeführten Haushaltstätigkeiten (Urk. 8/30/7) sprechen im Übrigen dagegen, dass die Beschwerdeführerin im Haushalt zu 100 % ein geschränkt ist.

E. 6

.3

Nach eigenen Angaben ist die dreiköpfige Familie auf einen Zusatzverdienst angewiesen, um sich auch etwas Zusätzliches wie z.B. Ferien leisten zu können (Urk. 8/35/3). Diese Formulierung weist nicht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der finanziellen Verhältnisse gezwungen wäre, im Gesundheitsfalle einer ausserhäuslichen Tätigkeit im Umfange von 100 % nachzugehen. Da auch nicht einsichtig ist, weshalb die am 11. Oktober 2000 geborene Tochter zwischen Januar und Oktober 2009 in einem Ausmass selbständiger geworden ist, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfalle ihr 60%-Pensum auf ein 100%-Pensum hätte erhöhen können, kann insgesamt der Schluss gezogen werden, dass die Beschwerdeführerin das 60%-Pensum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch im Gesundheitsfalle beibehalten hätte. Demnach erscheint die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Behauptung, ihre Aussage, sie würde heute ohne Behinderung weiterhin in dem bisher angestammten Pensum von 60 % tätig sein, sei von der Abklärungsperson falsch wiedergegeben worden und sie sei auf das beabsichtigte Pensum nicht angesprochen worden (Urk. 1 S. 6), als bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst (vgl. BGE 121 V 47 E. 2a). Die Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 60 % erwerbs- und zu 40 % als im Haushalt tätig und die angewendete gemischte Methode sind daher nicht zu beanstanden.

E. 7

.3

Die Beschwerdegegnerin hat demnach einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung im Ergebnis zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

E. 9

Eine Minderheit des Gerichts hat ihre abweichende Meinung zum Ausgang des Verfahrens zu Protokoll gegeben (Protokoll S. 10 in Verbindung mit Urk. 18). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an:

(je unter Beilage einer Kopie von Urk. 18) - Rechtsanwältin Kim Mauerhofer, unter Beilage des Doppels von Urk. 17 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv

nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst
Onyetube

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.